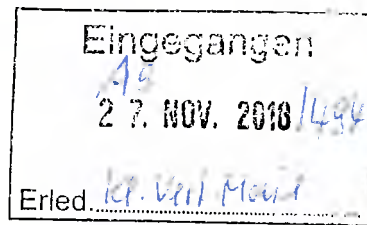


MLUL



27.11.2018

**46. ALUL am 28.11. 2018 / TOP 4 "Grundwasserverseuchung durch die Schweinemastanlage in Tornitz – Konsequenzen für den Betreiber" / Vorabinformation des MLUL**

**Aktueller Sachstand zur Grundwasserbelastung und Dichtheitsprüfung der Bolart Schweineproduktionsanlagen GmbH (Stand: 21.11.2018)**

**1. Bewertung von Grundwasserbeschaffenheitsdaten der Schweinemastanlage Tornitz durch das Landesamt für Umwelt (LfU)**

Vor der Sitzung des ALUL am 05.09.2018 schätzte die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (uWB OSL) mit Schreiben vom 04.06.2018 die Grundwasserbelastung folgendermaßen ein und stützte sich dabei u. a. auf eine fachliche Stellungnahme des LfU vom 30.05.2018:

Erhöhte Konzentrationen von Ammonium, Nitrit und Nitrat sind auf den Eintrag von Gülle zurückzuführen. Allerdings ist der Zeitpunkt dieses Eintrages nicht mehr zu ermitteln. Einträge aus der jüngsten Vergangenheit konnten von der unteren Wasserbehörde nicht festgestellt werden. Sie sah daher keinen direkten Bezug der erhöhten Werte für die genannten Parameter zum aktuellen Betrieb der Schweinemastanlage. Es hat also ein Stoffeintrag ins Grundwasser stattgefunden, bei dem weder der Zeitpunkt noch ein genaues Schadensereignis festzustellen waren.

Minister Vogelsänger hatte diese Darstellung der uWB OSL am 28.06.2018 in seiner Antwort auf die Mündliche Anfrage 1374 wiedergegeben. Am 05.10.2018 wurde die uWB OSL vom MLUL gebeten, die Grundwasserbeschaffenheitsdaten noch detaillierter zu bewerten und dem MLUL die Ergebnisse mitzuteilen. Die uWB sollte dafür das LfU einbeziehen, das zeitgleich vom MLUL beauftragt wurde, die uWB OSL fachlich zu unterstützen. Mit Schreiben vom 13.11.2018 kam das LfU gegenüber der uWB OSL zu folgendem Fazit:

Die Auswertung der vorliegenden Grundwasserbeschaffenheitsdaten und Wasserstände aus der Überwachung der Schweinemastanlage Tornitz deuten auf einen aktuellen und permanenten anlagenspezifischen Stoffeintrag in das Grundwasser hin. Die Schadstoffverteilung und die Hydrodynamik weisen auf Undichtigkeiten im Bereich der Güllebecken hin. Die Konzentrationen an anlagentypischen Stoffen sind dort am höchsten. Der Grundwasserstand liegt ca. 2 m über dem natürlichen Wasserstand. Aussagen über den Zeitpunkt des (ersten) Stoffeintrages, dessen Dauer und Menge sind mit dem bestehenden Messnetz und der Datenreihe und dem Datenumfang nicht oder nur beschränkt möglich. Ebenso ist es nicht möglich, das flächenhafte Ausmaß der Stoffverteilung im Grundwasser zu beurteilen. Hierzu fehlen weitere Messstellen und Angaben zum Grundwasserleiter. Das LfU empfiehlt noch eine weitere Prüfung der Datenlage sowie ein Gespräch zwischen dem von der Schweinemastanlage beauftragten Fachgutachter, der uWB OSL und dem LfU.

In ihrer Stellungnahme gegenüber dem MLUL vom 16.11.2018 übernimmt die uWB OSL die wesentlichen Aussagen der LfU-Stellungnahme hinsichtlich der Grundwasserbelastung und deren Ursachen.

## 2. Dichtheitsprüfung der Schweinemastanlage Tornitz

Am 11.07.2018 bat das MLUL die uWB OSL um Mitteilung, wann eine Dichtheitsprüfung der Anlage geplant sei. Die uWB OSL teilte termingerecht zum 10.08.2018 mit, dass ein nach AwSV zugelassener Sachverständiger bestellt wird. Dieser solle ein Konzept erstellen, in dem Art und Weise und Zeitpunkt der Dichtheitsprüfung festgelegt werden, sodass eine Dichtheitsprüfung im Herbst erfolgen könne.

Das MLUL bat die uWB OSL am 05.10.2018, bis zum 16.11.2018 mitzuteilen, ob und welche Ergebnisse der Dichtheitsprüfung schon vorlägen. Die uWB teilte dazu mit, dass am 14.11.2018 eine Vor-Ort-Begehung der uWB OSL im Beisein des durch den Anlagenbetreiber beauftragten Sachverständigen stattfand. Nach Auskunft des Sachverständigen ist eine Dichtheitsprüfung der Güllebecken zum jetzigen Zeitpunkt nur bedingt durchführbar: Um verlässliche Ergebnisse erzielen zu können, müssen die zu prüfenden Behälter gefüllt sein. Daher werden diese in Abhängigkeit der Füllstände der einzelnen Behälter/Becken und in Absprache mit dem Anlagenbetreiber sukzessive einer Dichtheitsprüfung unterzogen. Die Dichtheitsprüfung soll bei allen Güllebecken einschließlich Zuleitungen und Schächten stattfinden.

## 3. Erlass des MLUL vom 19.11.2018

Als Schlussfolgerung aus der Stellungnahme des LfU vom 13.11.2018 und der Stellungnahme der uWB OSL vom 16.11.2018 übermittelte das MLUL am 19.11.2018 ein Schreiben an die uWB OSL, in dem diese um Folgendes gebeten wurde:

- Die Dichtheitsprüfung ist fortzuführen. Dabei sind die Anlagenteile, die mit Gülle beaufschlagt werden (Güllekanäle, Rohrleitungen, Behälter, Abfüllflächen) durch einen Sachverständigen auf Dichtigkeit zu überprüfen. Zusätzlich sind der Bauzustand und die Funktionsfähigkeit aller Anlagenteile zu ermitteln. Festgestellte Undichtigkeiten und Bauschäden sind durch einen Fachbetrieb zu beseitigen.
- Es soll geprüft werden, ob der Anlagenbetreiber den Betreiberpflichten gemäß Nr. 6 der Anlage 7 der AwSV nachgekommen ist (u. a. ordnungsgemäßer Betrieb und die Dichtheit der Anlagen sowie die regelmäßige Überwachung der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen). Bei Verstößen sind entsprechende Verfahren einzuleiten.
- Gemäß Nr. 7.2. der Anlage 7 der AwSV sollen Maßnahmen angeordnet werden, die einen sicheren Weiterbetrieb der Anlage gewährleisten.

*Das bedeutet u. a. Folgendes: Die Schweinemastanlage Tornitz ist eine Anlage, die vor dem 01.08.2017 errichtet worden ist und damit eine bestehende Anlage. Für bestehende Anlagen mit einem Volumen von mehr als 1500 Kubikmetern, die den Anforderungen an JGS-Anlagen nicht entsprechen, kann die zuständige Behörde technische oder organisatorische Anpassungsmaßnahmen anordnen, mit denen diese Abweichungen behoben werden oder mit denen eine Gleichwertigkeit der Anforderungen an neue JGS-Anlagen erreicht wird.*

- Noch offene Fragen zur Grundwasserbelastung, die sich aus der Stellungnahme des LfU vom 13.11.2018 ergeben, sollen geklärt werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und Abs. 4 BbgWG und § 100 Satz 2 WHG zu ergreifen sind.

*(Bbg § 21 (1): Sind wassergefährdende Stoffe aus ortsfesten oder beweglichen Behältern, sonstigen Anlagen oder aus Wasser-, Land- oder Luftfahrzeugen in ein Gewässer oder eine Entwässerungsleitung gelangt oder drohen sie dorthin zu gelangen, so sind der Eigentümer oder Besitzer der Anlage oder des Fahrzeuges, der Eigentümer oder Besitzer des wassergefährdenden Stoffes sowie derjenige, der die Anlage betreibt, unterhält oder überwacht oder das Fahrzeug führt, verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern bzw. unverzüglich zu beseitigen.*

*Bbg § 21 (4): Ist durch das Aus- oder Auftreten wassergefährdender Stoffe die Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung eines Gewässers eingetreten oder zu besorgen, so kann*

*die Wasserbehörde die zur Untersuchung und Sanierung des Gewässers und des Bodens erforderlichen Anordnungen treffen.*

*WHG § 100 (1) Satz 2: Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.)*

Die uWB OSL soll das MLUL bis zum 07.12.2018 über

- die bis dahin vorliegenden Ergebnisse der Dichtheitsprüfung,
- die von der uWB OSL bis dahin veranlassten Maßnahmen und
- einen Zeitplan für die weitere Vorgehensweise

informieren. Das MLUL wird diese Informationen auswerten und auf dieser Basis seine weitere Vorgehensweise festlegen.